

der Europäischen Gemeinschaften

12. Jahrgang Nr. L 326

29. Dezember 1969

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 2607/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1970) 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2608/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1970) 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2609/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), der Tarifnummer ex 54.03 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen (1970) 5
- Verordnung (EWG) Nr. 2610/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (1970) 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2611/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1970) 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2612/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1970) 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2613/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1970) 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2614/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1970) 17

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2615/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)	20
Verordnung (EWG) Nr. 2616/69 des Rates vom 15. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 34 000 Tonnen für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifstelle 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)	23
Verordnung (EWG) Nr. 2617/69 des Rates vom 16. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	25
Verordnung (EWG) Nr. 2618/69 des Rates vom 16. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	28
Verordnung (EWG) Nr. 2619/69 des Rates vom 16. Dezember 1969 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gefrierfleisch von Rindern der Tarifnummer 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

69/491/Euratom, EGKS, EWG:

Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer	33
---	----

69/492/Euratom, EGKS, EWG:

Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	34
--	----

69/493/EWG:

Richtlinie des Rates vom 15. Dezember 1969 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas	36
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2607/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten GATT-Handelskonferenz verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 D in Höhe von 250 metrischen Tonnen zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen; die auf dieser Konferenz gemachten Zollzugeständnisse sind zur Zeit in Kraft, und es ist daher für 1970 ein Gemeinschaftszollkontingent für die betreffende Ware zu eröffnen; zur Festsetzung des Kontingentszollsatzes wählte die Gemeinschaft das in Ziffer I Punkt 2 Buchstabe b) des Genfer Protokolls (1967) vorgesehene Verfahren; er beläuft sich demnach auf 4,4 v. H.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Be-

darf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1970.

Die Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus werden in den Statistiken der Mitgliedstaaten nicht namentlich aufgeführt; daher ist es nicht möglich gewesen, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben für alle Mitgliedstaaten einzuholen; der Stand der Ausnutzung der seit dem 1. Juli 1968 für diese Waren eröffneten Gemeinschaftszollkontingente gestattet heute noch kein abschließendes Urteil über den tatsächlichen Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten; angesichts der fehlenden Basisangaben und im Hinblick auf eine gerechte Verteilung des betreffenden Zollkontingents auf die Mitgliedstaaten und mit Rücksicht auf die Schätzungen einiger Mitgliedstaaten kann der Bedarf an Gerbstoffauszügen dieser Art aus dritten Ländern für 1970 wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	85 t
Frankreich	50 t
Italien	85 t
Niederlande	15 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	15 t.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Ware in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge von 250 t in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Tranche des Gemeinschaftskontin-

gents auf einer ausreichenden Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei ungefähr 60 v. H. der Kontingentsmenge liegen könnte; die auf dieser Grundlage berechnete erste Tranche beträgt somit 150 t, und die zweite Tranche in Höhe von 100 t bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 D im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 250 t auf 4,4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 150 t auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	51 t
Frankreich	30 t
Italien	51 t
Niederlande	9 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	9 t.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 100 t bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die einzelnen Reserven überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufenden Anrechnungen auf

seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(2) Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2608/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111, 113 und 28,

auf Vorschlag der Kommission,

Für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 625 000 metrischen Tonnen zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll

zur Zeit gültig ist, ist für 1970 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft kann der voraussichtliche Einfuhrbedarf mit dieser Kontingentsmenge nicht gedeckt werden; deshalb ist eine zusätzliche autonome, mit Vorsicht festzusetzende Menge vorzusehen, deren Anpassung während des Kontingentszeitraums nicht ausgeschlossen ist; auf Grund der Vorausschau der einzelnen Mitgliedstaaten kann diese zusätzliche Menge zur Zeit auf 400 000 Tonnen festgesetzt werden.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1970.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie folgt:

	1966	1967	1968
Deutschland	67,41	62,58	64,57
Frankreich	13,81	14,14	11,44
Italien	0,36	1,60	1,22
Niederlande	12,03	13,53	15,93
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	6,39	8,15	6,84

Bei der Beurteilung dieser statistischen Angaben ist zu beachten, daß die Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents das bisherige Verhältnis des Warenverkehrs der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern erheblich verändern kann; aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorausgeschätzten Entwicklung der Marktlage für Zeitungsdruckpapier im Jahre 1970 ergibt

sich zu Beginn etwa folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent:

Deutschland	60
Frankreich	12,4
Italien	0,6
Niederlande	20,2
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	6,8

Ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird, kann in diesem Fall ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einzige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt; mit einem solchen System läßt sich die Gefahr einer Überschreitung der Kontingentsmenge vermeiden; diese Aufteilung kann also nach den im fünften Erwägungsgrund angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 1 025 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird zwischen den Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt:

Deutschland	615 000 t
Frankreich	127 000 t
Italien	6 000 t
Niederlande	207 000 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	70 000 t.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeteilte Quote gemäß den nationalen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die tatsächlich auf ihre Quoten angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der bevorstehenden Artikel eng zusammen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2609/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), der Tarifnummer ex 54.03 B I a) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für rohe Leinengarne (ausgenommen Garne aus Flachswerg) mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a) hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 500 metrischen Tonnen zum Zollsatz von 2 v. H. zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll zur Zeit gültig ist, ist für 1970 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen; zur Festsetzung des mit diesem Zugeständnis verbundenen Zollsatzes wählte die Gemeinschaft das in Ziffer I Punkt 2 Buchstabe b) des genannten Protokolls vorgesehene Verfahren, wonach sich der Kontingentszollsatz für 1970 auf 2,4 v. H. beläuft.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure

der Gemeinschaft zum genannten Kontingent zu gewährleisten sowie die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben herausgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970.

Die Leinengarne dieser ganz bestimmten Beschaffenheit sind jedoch in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht gesondert aufgeführt; deshalb ist es nicht möglich gewesen, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben zu erhalten, ausgenommen für die Bundesrepublik Deutschland, der früher gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Vertrages für diese Garne ein einzelstaatliches Zollkontingent gewährt worden war; die Französische Republik hat mitgeteilt, daß ihre Einfuhren an diesen Leinengarnen aus dritten Ländern sehr ge-

ring seien; es ist anzunehmen, daß es sich in den Niederlanden und in der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ebenso verhält; die Einfuhren nach Italien liegen vielleicht etwas höher.

In Deutschland haben sich die Einfuhren an diesen Leinengarnen aus dritten Ländern während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt:

1966	1967	1968
224 Tonnen	118 Tonnen	157 Tonnen;

die Mitgliedstaaten haben die ihnen zugeteilten Quoten des für 1969 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents wie folgt in Anspruch genommen:

Deutschland	61 t (in 5 Monaten)
Frankreich	keine Einfuhr (bis zum 30. 6.)
Italien	1,605 t (in 6 Monaten)
Niederlande	3 t (in 5 Monaten)
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	keine Einfuhr (in 7 Monaten).

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 500 Tonnen in zwei Tranchen zu teilen, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents einen Prozentsatz — im vorliegenden Fall etwa 55 v. H. der Kontingentsmenge — anzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Tranche 285 Tonnen, während die zweite Tranche von 215 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß. Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine bedeutende Restmenge vorhanden, so

muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a) im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 500 Tonnen bei 2,4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 285 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 gelten, betragen für die einzelnen Mitgliedstaaten:

Deutschland	255 t
Frankreich	5 t
Italien	15 t
Niederlande	5 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	5 t.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 215 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 60 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt

dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 30 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen von Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Bis zur Ausschöpfung der Reserve wird dieses Verfahren entsprechend angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen geringerer als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1970 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt wurden und die er auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten

Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftskontingents zu ermöglichen.

(2) Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in diesem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2610/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich bereit erklärt, für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 jährlich autonom nichtdiskriminierende zollfreie Gemeinschaftszollkontingente im Wert (Zollwert) von je einer Million Rechnungseinheiten (RE) zu eröffnen; die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten ist jedoch an die Vorlage einer von den zuständigen Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannten Herstellungsbescheinigung, der Anbringung eines von diesen Behörden zugelassenen Stempels am Anfang und Ende eines jeden Webstücks und die ununterbrochene Beförderung zwischen dem Herstellungsland und der Gemeinschaft gebunden; deshalb müßten diese Gemeinschaftszollkontingente für das Jahr 1970 eröffnet werden.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu den genannten Kontingenten zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1970.

Auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide und aus Baumwolle sind in den Statistiken der Mitgliedstaaten nicht namentlich aufgeführt; unter diesen Umständen erwies es sich als unmöglich, ausreichend genaue und repräsentative statistische Angaben für alle Mitgliedstaaten einzuholen; der Stand der Ausschöpfung der betreffenden für das 2. Halbjahr 1968 und das Jahr 1969 eröffneten Zollkontingente läßt bis jetzt noch keine abschließende Beurteilung des tatsächlichen Bedarfs der einzelnen Mitgliedstaaten zu; da in allen Mitgliedstaaten Basisangaben fehlen, läßt sich, um eine gerechte Verteilung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents auf die Mitgliedstaaten zu ermöglichen, im Hinblick auf die Schätzungen der Mitgliedstaaten die ursprüngliche prozentuale Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten an der Kontingentsmenge für 1970 wie folgt veranschlagen:

	Gewebe aus Seide	Gewebe aus Baumwolle
Deutschland	38,18	36,37
Frankreich	27,28	27,27
Italien	20	18,18
Niederlande	7,27	9,09
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	7,27	9,09

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Gewebe in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollten die auf je 1 000 000 Rechnungseinheiten festgesetzten Mengen dieser beiden Gemeinschaftskontingente in zwei Tranchen aufgeteilt werden, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu bieten, ist es angezeigt, die erste Tranche der beiden Gemeinschaftszollkontingente in einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall etwa 60 v. H. der bis zu dem vorgenannten Wert eröffneten Kontingentsmengen betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserven zulassen; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Zollkontingente zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine bedeutende Restmenge der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des einen oder anderen Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 werden die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend aufgeführten Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten im Werte von jeweils 1 000 000 Rechnungseinheiten vollständig ausgesetzt:

— Gewebe aus Seide oder Schappeseide, auf Handwebstühlen hergestellt (Tarifnummer ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs),

— Gewebe aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt (Tarifnummer ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs).

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) Handwebstühle: Webstühle, die zur Herstellung von Geweben ausschließlich durch Hand- oder Fußbewegungen betrieben werden;

b) Zollwert: der sich auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren ⁽¹⁾ ergebende Wert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 6.

(3) Zu diesen Kontingenten werden jedoch nur solche Gewebe zugelassen,

a) denen eine von den zuständigen Behörden der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannte und mit dem Sichtvermerk einer anerkannten Stelle des Ursprungslandes versehene Herstellungsbescheinigung beigelegt ist;

b) die zu Beginn und am Ende eines jeden Webstücks einen von den genannten Behörden anerkannten Stempel tragen ⁽²⁾;

c) die ohne Beförderungsunterbrechung vom Herstellungsland in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft befördert werden.

(4) In diesem Zusammenhang gelten als ohne Unterbrechung befördert:

a) Waren, deren Beförderung ohne Berührung eines Nichtmitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, daß Zwischenlandungen in Häfen von Nichtmitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaften nicht als Unterbrechung der unmittelbaren Beförderung gelten, wenn die Waren bei diesen Zwischenlandungen nicht umgeladen werden;

b) Waren, deren Beförderung unter Berührung des Gebiets eines oder mehrerer Nichtmitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaften erfolgt oder die in einem solchen Land umgeladen werden, sofern die Beförderung durch diese letztgenannten Länder oder die Umladung auf Grund eines einzigen im Ursprungsland ausgestellten Beförderungspapiers erfolgt.

Artikel 2

(1) Von diesen beiden Gemeinschaftszollkontingenten wird eine erste Tranche im Wert von jeweils 600 000 Rechnungseinheiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die den folgenden Werten entsprechenden Mengen:

a) für Gewebe aus Seide oder Schappeseide, auf Handwebstühlen hergestellt:

	<u>Rechnungseinheiten</u>
Deutschland	229 080
Frankreich	163 680
Italien	120 000
Niederlande	43 620
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	43 620

⁽²⁾ Erklärung im Ratsprotokoll zu Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b): „Die Bestimmung des Buchstabens b) steht der Verwendung einer durch die zuständigen Behörden anerkannten Plombe nicht entgegen.“

- b) für Gewebe aus Baumwolle, auf Handwebstühlen hergestellt:

	<u>Rechnungseinheiten</u>
Deutschland	218 220
Frankreich	163 620
Italien	109 080
Niederlande	54 540
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	54 540

- (2) Die zweite Tranche, die für jedes dieser Gemeinschaftskontingente einer Menge im Wert von 400 000 Rechnungseinheiten entspricht, bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 40 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat die eine oder andere seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Gewebe mit, die bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt und auf jedes der Kontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quoten, die er auf die entsprechende Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Mengen der Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnungen auf seinen kumulierten Anteil der Gemeinschaftszollkontingente zu ermöglichen.

(2) Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mit-

gliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Waren auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugewiesenen Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2611/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von höchstens 20 000 metrischen Tonnen zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll zur Zeit gültig ist, ist für 1970 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt

wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch das Verhältnis des Warenverkehrs der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1969, der sich daraus ergebenden Extrapolationen und vor allem der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1969 die nachstehend angegebenen Prozentsätze ergeben:

	1966	1967	1968	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1966 bis 1968	1969
Deutschland	67,28	63,50	66,91	66	46,19
Frankreich	0,65	0,18	0,31	0,37	0,56
Italien	10,94	18,47	14,42	14,61	20,47
Niederlande	4,85	4,25	4,33	4,46	7,33
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	16,28	13,60	14,03	14,56	25,45

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorausgeschätzten Entwicklung der Marktlage für Ferrosilizium im Jahre 1970 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent:

Deutschland	17,50
Frankreich	0,25
Italien	4,75
Niederlande	18,50
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	59,00

Da es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge handelt, kann in diesem Fall ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, dem eine einmalige Aufteilung auf die Mitgliedstaaten zugrunde liegt, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Kontingents Abbruch getan wird; diese Aufteilung könnte somit nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 20 000 t vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Deutschland	3 500 t
Frankreich	50 t
Italien	950 t
Niederlande	3 700 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	11 800 t.

Artikel 3

(1) Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu der ihm zugewiesenen Quote.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quote der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die tatsächlich auf ihre Quoten angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2612/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, ab 1969 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 50 000 Tonnen zu eröffnen; daher ist am 1. Januar 1970 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zum genannten Kontingent zu gewährleisten sowie die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben herausgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung

des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch das Verhältnis des Warenverkehrs der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1969, der Extrapolationen dieser Angaben und vor allem der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1969 die nachstehend angegebenen Prozentsätze ergeben:

	1966	1967	1968	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1966 bis 1968	1969
Deutschland	79,14	70,824	74,712	73,765	73,808
Frankreich	0,04	0,805	0,689	0,518	0,539
Italien	14,09	18,942	11,919	15,306	9,698
Niederlande	0,51	1,649	1,541	1,225	1,271
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	6,22	7,780	11,139	9,186	14,684

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosiliziummangan im Jahre 1970 läßt sich die erste prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge wie folgt ermitteln:

Deutschland	87,3
Frankreich	0,2
Italien	3,8
Niederlande	1,5
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	7,2

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 50 000 Tonnen in zwei Tranchen zu teilen, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents einen verhältnismäßig hohen

Prozentsatz – im vorliegenden Fall 94 v. H. der Kontingentsmenge – anzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet, beträgt die erste Tranche 47 000 Tonnen, während die zweite Tranche von 3 000 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn sein einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, und so oft es die Reserve erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine bedeutende Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Fertosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 50 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche von 47 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die, vorbehaltlich des Artikels 5, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 gelten, betragen für die einzelnen Mitgliedstaaten:

Deutschland	41 000 t
Frankreich	100 t
Italien	1 800 t
Niederlande	700 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	3 400 t.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 3 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote – wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge von 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 2,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Bis zur Ausschöpfung der Reserve wird dieses Verfahren entsprechend angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen geringerer als der in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1970 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt wurden und die er auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er in Anwendung von Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil des Gemeinschaftskontingents zu ermöglichen.

(2) Nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Quoten an.

(3) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware, die sich in seinem Gebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2613/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)

der Tarifnummer ex 73.02 E I hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 3 000 Tonnen zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll jetzt in Kraft ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1970 zu eröffnen.

Dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann entsprochen werden, indem die Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betref-

fenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Ein-

fuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch das Verhältnis des Warenverkehrs der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1969, der Extrapolationen dieser Angaben und vor allem der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1969 die nachstehend angegebenen Prozentsätze ergeben:

	1966	1967	1968	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1966 bis 1968	1969
Deutschland	61,824	50,156	78,624	71,542	82,057
Frankreich	1,908	14,673	1,568	1,805	1,246
Italien	33,962	33,581	19,065	25,436	16,118
Niederlande	0,311	0,109	0,110	0,146	0,081
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	1,995	1,481	0,633	1,071	0,498

Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrochrom im Jahre 1970 läßt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent ermitteln:

Deutschland	6,66
Frankreich	0,34
Italien	87
Niederlande	1,66
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	4,34

Da es sich um ein Zollkontingent mit einer verhältnismäßig geringen Kontingentsmenge handelt, kann, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents Abbruch getan wird, in diesem Fall ein System der Ausnutzung vorgesehen werden, das sich auf eine einzige Aufteilung unter den Mitgliedstaaten stützt; diese Aufteilung kann also nach den im obigen Erwägungsgrund angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshun-

dertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 3 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Deutschland	200 t
Frankreich	10 t
Italien	2 610 t
Niederlande	50 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	130 t

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugewiesene Quote gemäß den nationalen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die tatsächlich auf ihre Quoten angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2614/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 130 000 Tonnen zum Zollsatz von 5 v. H. zu eröffnen; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll jetzt in Kraft ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1970 zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zum genannten Kontingent zu gewährleisten sowie die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben herausgestellten

Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970.

Während der letzten drei Jahre, über die vollständige statistische Angaben vorliegen, hatten die Mitgliedstaaten den nachstehenden prozentualen Anteil an den zum Verbrauch bestimmten Einfuhren der betreffenden Ware aus dritten Ländern in die Gemeinschaft; das erst seit 1968 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent kann jedoch das Verhältnis des Warenverkehrs der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern noch erheblich verändern; auf Grund der Angaben für die ersten Monate von 1969, der Extrapolationen dieser Angaben und vor allem der Voraussetzungen der Mitgliedstaaten könnten sich für 1969 die nachstehenden Prozentsätze ergeben:

	1966	1967	1968	Durchschnittlicher tatsächlicher Prozentsatz für die Jahre 1966 bis 1968	1969
Deutschland	65,06	43,025	62,020	53,135	61,010
Frankreich	7,57	23,477	0,780	9,703	0,676
Italien	14,72	10,442	4,863	8,707	6,082
Niederlande	6,67	6,054	7,399	6,436	9,529
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	5,98	17,002	24,938	22,019	22,703

Es ist indessen angebracht, diese prozentualen Anteile im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entwicklung der für den Verbrauch erforderlichen Einfuhren der Mitgliedstaaten aus dritten Ländern zu betrachten; es ist vor allem wegen der bedeutenden Veränderungen, die sich in den vergangenen Jahren in den meisten Mitgliedstaaten ergeben haben, schwierig, für 1970 Vorausschätzungen über die zum Verbrauch bestimmten Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten anzustellen; aus diesen Gründen ergibt sich annähernd folgende ursprüngliche prozentuale Beteiligung an dem Kontingent:

Deutschland	60,50
Belgien	20,15
Frankreich	1,50
Italien	8
Luxemburg	1,35
Niederlande	8,50.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 130 000 Tonnen in zwei Tranchen zu teilen, wobei die erste Tranche auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite eine Reserve bildet, aus der später der Bedarf derjenigen Mitgliedstaaten gedeckt werden soll, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewähren, ist es angezeigt, für die erste Tranche des Gemeinschaftskontingents einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz — im vorliegenden Fall etwa 85 v.H. der Kontingentsmenge — anzusetzen; auf dieser Grundlage berechnet beträgt die erste Tranche 110 000 Tonnen, während die zweite Tranche von 20 000 Tonnen die Reserve bildet.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, muß jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve erlaubt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber unterrichten können muß.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine bedeutende Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil auf die Reserve übertragen,

um so zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftskontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 130 000 Tonnen bei 5 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche von 110 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die, vorbehaltlich des Artikels 5, vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 gelten, betragen für die einzelnen Mitgliedstaaten:

Deutschland	66 550 t
Belgien	22 165 t
Frankreich	1 650 t
Italien	8 800 t
Luxemburg	1 485 t
Niederlande	9 350 t.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 20 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu

90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Bis zur Ausschöpfung der Reserve wird dieses Verfahren entsprechend angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen geringerer als der in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 10. Oktober 1970 auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt wird.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt wurden und die er auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet hat, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Menge der Reserve nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeteilte Quote gemäß den nationalen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die zur Zollabfertigung mit einer Anmeldung zum freien Verkehr gestellt wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2615/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, mit Inkrafttreten des Genfer Protokolls (1967) jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent zum Nullzollsatz in einer Höhe zu eröffnen, die dem Teil des Verbrauchs der Gemeinschaft entspricht, der nicht durch die Erzeugung dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft gedeckt wird; da für die Gemeinschaft dieses Protokoll jetzt in Kraft ist, ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1970 zu eröffnen.

Zur Festsetzung der Menge des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents ist der Gesamtverbrauch der Verarbeitungsindustrien der Mitgliedstaaten während des Kontingentszeitraums sowie die Höhe der Gemeinschaftserzeugung in diesem Zeitraum zu veranschlagen; auch eine sehr oberflächliche Schätzung des Gesamtverbrauchs und der Gesamterzeugung der Gemeinschaft im Jahre 1970 ist äußerst unsicher, da es jetzt noch nicht möglich ist zu veranschlagen, wie hoch einerseits der Rohmagnesiumverbrauch einiger Mitgliedstaaten im betreffenden Jahr und andererseits die etwaige Gemeinschaftserzeugung sein werden, die sich 1970 infolge der Erweiterung der in der Gemeinschaft bestehenden Produktionsanlagen beträchtlich steigern könnte; es ist jedenfalls ausgeschlossen, daß die Gemeinschaftserzeugung im betreffenden Jahr den Gemeinschaftsbedarf decken kann; daher ist es angebracht, die jährliche Kontingentsmenge auf einem entsprechend hohen Niveau anzusetzen, das sich auf 15 000 Tonnen belaufen könnte; da die Festsetzung dieser Menge auf vorsichtigen Schätzungen beruht, sind spätere Anpassungen nicht ausgeschlossen.

Der Markt für Magnesium mit einem Gehalt von 99,8 Gewichtshundertteilen oder mehr an reinem Magnesium (im folgenden nicht legiertes Rohmagnesium genannt) und der Markt für Magnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium (im folgenden legiertes Rohmagnesium genannt) weisen wesentliche Unter-

schiede auf; deshalb erscheint es begründet, zwischen diesen beiden Magnesium-Qualitäten zu unterscheiden und die vorgenannte Kontingentsmenge in diesem Sinne aufzuteilen.

Für nicht legiertes Rohmagnesium haben die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung einer Kontingentsmenge von 15 000 Tonnen einen Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern in Höhe von etwa 1 200 Tonnen angemeldet; angesichts des früheren Verhältnisses, insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 1969, zwischen dem Verbrauch dieser Magnesium-Qualität und dem Gesamtverbrauch dieses Metalls einerseits und der kurzfristigen Entwicklungsaussichten der Gemeinschaftserzeugung derselben Magnesium-Qualität andererseits erscheint diese Menge gerechtfertigt; somit kann die Kontingentsmenge von 15 000 Tonnen in 1 200 Tonnen nicht legiertes Rohmagnesium und 13 800 Tonnen legiertes Rohmagnesium aufgeteilt werden.

Es besteht Veranlassung, insbesondere den gleichen und kontinuierlichen Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen; der Bedarf errechnet sich zum einen aus den statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und zum anderen nach den wirtschaftlichen Aussichten für 1970; daher ergibt sich zu Beginn annähernd folgende prozentuale Beteiligung an dem Kontingent:

— bei nicht legiertem Rohmagnesium:

Deutschland	62,22
Frankreich	0,80
Italien	0,20
Niederlande	14
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	22,78;

— bei legiertem Rohmagnesium:

Deutschland	99
Frankreich	0,21
Italien	0,22
Niederlande	0,36
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	0,21.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten genauer Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge der jeweiligen Rohmagnesium-Qualität in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche nach den obengenannten Prozentsätzen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre ursprünglichen Quoten ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ursprünglichen Tranchen für nicht legiertes Rohmagnesium auf 1 050 Tonnen und für legiertes Rohmagnesium auf 11 040 Tonnen festzusetzen; die Restmengen von 150 bzw. 2 760 Tonnen bilden die Reserven.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge einer ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß eine Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während sie in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A im Rahmen eines

Gemeinschaftszollkontingents von 15 000 Tonnen vollständig ausgesetzt, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 1 200 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 oder mehr Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium;
- b) 13 800 Tonnen für Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium.

Artikel 2

(1) Eine erste Tranche der in Absatz 1 genannten Kontingentsmenge, die sich bei nicht legiertem Rohmagnesium auf 1 050 Tonnen und bei legiertem Rohmagnesium auf 11 040 Tonnen beläuft, wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

- a) Rohmagnesium mit einem Gehalt von 99,8 oder mehr Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium:

Deutschland	654 t
Frankreich	8 t
Italien	2 t
Niederlande	147 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	239 t;

- b) Rohmagnesium mit einem Gehalt von weniger als 99,8 Gewichtshundertteilen an reinem Magnesium:

Deutschland	10 930 t
Frankreich	23 t
Italien	24 t
Niederlande	40 t
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	23 t.

(2) Die zweiten Tranchen, die sich auf 150 Tonnen bzw. 2 760 Tonnen belaufen, bilden die Gemeinschaftsreserven.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt sind — oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reserve ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Oktober 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1970 einschließlich durchgeführt und auf

das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quoten, den er auf die einzelnen Reserven überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1970 über die Mengen der einzelnen Reserven nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeordneten Quoten gemäß den nationalen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr gestellt worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2616/69 DES RATES

vom 15. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 34 000 Tonnen für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifstelle 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1970)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten GATT-Handelskonferenz verpflichtet, für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifstelle 03.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs, ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 34 000 Tonnen zu eröffnen; die auf dieser Konferenz gemachten Zollzugeständnisse sind zur Zeit in Kraft, und es ist daher für 1970 das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es besteht Veranlassung, insbesondere allen Importeuren der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu dem betreffenden Kontingent zu gewährleisten und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren dieser Fische in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; damit die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Fischen möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für 1970 zu berechnen ist.

In den Jahren 1967 und 1968 verteilen sich die Einfuhren dieser Fische aus dritten Ländern in die Gemeinschaft prozentual auf die Mitgliedstaaten wie nachstehend angegeben; an Hand der Angaben für die ersten Monate des Jahres 1969, der sich daraus ergebenden Extrapolationen und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, könnten sich für 1969 folgende Hundertsätze ergeben:

	1967	1968	1969
Deutschland	1,4	2,0	4,3
Frankreich	0,4	0,3	0,4
Italien	93,2	80,6	87,2
Niederlande	0,5	0,7	0,6
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	4,5	16,4	7,5

An Hand dieser Angaben und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage dieser Fische im Jahre 1970 können die Hundertsätze der ersten Beteiligung an der Zollkontingentsmenge annähernd wie folgt veranschlagt werden:

Deutschland	2,5
Frankreich	1,0
Italien	86,5
Niederlande	1,0
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	9,0.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Fische in die einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 34 000 Tonnen in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. sie könnte in diesem Fall rund 90 v.H. der Kontingentsmenge betragen; die auf dieser Grundlage berechnete erste Tranche beträgt somit 31 000 Tonnen, und die zweite Tranche in Höhe von 3 000 Tonnen bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft

es die Reservemenge zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970 wird der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kabeljau, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, der Tarifstelle 03.02 A I b), im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 34 000 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche in Höhe von 31 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	775 Tonnen
Frankreich	300 Tonnen
Italien	26 825 Tonnen
Niederlande	310 Tonnen
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	2 790 Tonnen.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 3 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt ist, oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10

v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1970.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. Oktober 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. November 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. November 1970 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Fische mit, die bis zum 15. Oktober 1970 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1970 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat verwaltet die ihm zugeordneten Quoten gemäß den nationalen Vorschriften auf dem Gebiet der Zollkontingente.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Fische festgestellt, die zur Zollabfertigung angemeldet wurden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2617/69 DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten GATT-Handelskonferenz verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 v.H. zu eröffnen; die Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents wird unter den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmittgliedstaats festzulegenden Bedingungen gewährt; die im Rahmen dieser Handelskonferenz gewährten Zoll-

zugeständnisse sind in Kraft; daher müßte das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1970 eröffnet werden; auf Ersuchen des Drittland-Hauptlieferanten und um möglichst weitgehend den Zeitraum des Almbetriebs zu berücksichtigen, ist es jedoch angezeigt, am 1. Januar 1970 ein Gemeinschaftszollkontingent für das erste Halbjahr 1970 in Höhe der Hälfte der Kontingentsmenge, d. h. 10 000 Stück, und am 1. Juli 1970 ein neues Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 in Höhe der gebundenen Gesamtjahresmenge zu eröffnen; diese Menge wird für den vorgenannten Kontingentszeitraum ausnahmsweise durch etwaige Restmengen der zugeteilten Quoten sowie durch die in Anwendung dieser Verordnung gebildete Gemeinschaftsreserve erhöht.

Es ist vor allem der gleiche und kontinuierliche Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu diesem Kontingent und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der genannten Rinder in alle Mitgliedstaaten

bis zur Ausnutzung dieses Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Rassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab; Deutschland, Frankreich und Italien sind die einzigen Mitgliedstaaten mit Gebieten, welche sich zur Zucht dieser Rassen eignen; bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der anderen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird; das in Artikel 3 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System ermöglicht die Berücksichtigung aller vorgenannten Faktoren; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist die ursprüngliche Aufteilung auf die genannten drei Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970 berechnet wird.

Es war bisher jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhr von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen; daher können die statistischen Angaben der Mitgliedstaaten für diesen Bereich nicht als genau und repräsentativ genug angesehen werden, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen; nach dem derzeitigen Stand der Ausnutzung des für 1969 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für diese Rinder und den Vorausschätzungen der genannten drei Mitgliedstaaten bis Ende 1969 sowie für 1970 läßt sich der Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für jeden dieser Mitgliedstaaten für das erste Halbjahr 1970 wie folgt veranschlagen:

Deutschland	5 000 Stück
Frankreich	1 750 Stück
Italien	3 250 Stück.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Rinder in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge von 10 000 Stück in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche auf Deutschland, Frankreich und Italien aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, sowie auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden

den Bedarfs bestimmt ist; um den Importeuren der genannten drei Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Tranche des Gemeinschaftskontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. im vorliegenden Fall auf 70 v.H. der Kontingentsmenge; die auf dieser Grundlage berechnete erste Tranche beträgt 7 000 Stück, die zweite Tranche in Höhe von 3 000 Stück bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem gewissen Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 10 000 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1970 bis zu einer Höhe von 6 v.H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche von 7 000 Stück auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1970 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	3 500 Stück,
Frankreich	1 375 Stück,
Italien	2 125 Stück.

(2) Die zweite Tranche in Höhe von 3 000 Stück bildet die Reserve.

Artikel 3

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 beschriebenen Rinder in den anderen Mitgliedstaaten, so entnehmen diese der Reserve — soweit die Reservemenge ausreicht — eine angemessene Quote.

Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Hat einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß dem genannten Absatz festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Die nach Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1970.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist oder sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergibt, am 15. Mai 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Juni 1970 die Gesamteinfuhren der genannten Rinder mit, die bis zum 15. Mai 1970 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Ferner unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission spätestens am 31. Juli 1970 über die am 30. Juni 1970 gegebenenfalls verbleibenden Restmengen der ihm nach dieser Verordnung zugeteilten Quoten; diese Mengen kommen zusammen mit der etwaigen Restmenge der Gemeinschaftsreserve zu der Reservemenge für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 hinzu.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1970 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Jeder der in Artikel 2 und 3 genannten Mitgliedstaaten legt für seine Quoten die Bedingungen für den Zugang zu diesem Zollkontingent fest und verwaltet seine Quoten nach seinen eigenen, nament-

lich für Zollkontingente geltenden Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Rinder festgestellt, die zur Zollabfertigung angemeldet werden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2618/69 DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten GATT-Handelskonferenz verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen; für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Rinder der bezeichneten Rassen folgende Nachweise erbracht werden:

- Stiere: Abstammungsnachweis;
- weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Eintragung in das „Herdbuch“ zur Bescheinigung der Rasseinheit.

Die im Rahmen dieser Handelskonferenz gewährten Zollzugeständnisse sind in Kraft; daher müßte das betreffende Gemeinschaftszollkontingent für 1970 eröffnet werden; auf Ersuchen des Drittland-Hauptlieferanten und um möglichst weitgehend den Zeitraum des Almatriebs zu berücksichtigen, ist es jedoch angezeigt, am 1. Januar 1970 ein Gemeinschaftszollkontingent für das erste Halbjahr 1970 in Höhe der Hälfte der Kontingentsmenge, d. h. 2 500 Stück, und am 1. Juli 1970 ein neues Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 in Höhe der gebundenen Gesamtjahresmenge zu eröffnen; diese Menge wird für den vorgenannten Kontingentszeitraum ausnahmsweise durch etwaige Restmengen der zugeteilten Quoten sowie durch die in Anwendung dieser Verordnung gebildete Gemeinschaftsreserve erhöht.

Es ist vor allem der gleiche kontinuierliche Zugang aller Importeure der Gemeinschaft zu diesem Kontingent und die fortlaufende Anwendung des vorgesehenen Kontingentszollsatzes auf sämtliche Einfuhren der genannten Rinder in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausnutzung dieses Kontingents sicherzustellen; dem Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze entsprochen werden, indem der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volu-

mens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird; die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Rassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab; Deutschland, Frankreich und Italien sind die einzigen Mitgliedstaaten mit Gebieten, welche sich zur Zucht dieser Rassen eignen; bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf der anderen Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird; das in Artikel 3 dieser Verordnung für Ausnahmefälle vorgesehene System ermöglicht die Berücksichtigung aller vorgenannten Faktoren; damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist die ursprüngliche Aufteilung auf die genannten drei Mitgliedstaaten entsprechend deren Bedarf vorzunehmen, der zum einen an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und zum anderen nach den Wirtschaftsaussichten für das Jahr 1970 berechnet wird.

Es war bis jetzt jedoch nicht möglich, die in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen für die Überwachung der Einfuhr von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh zu vereinheitlichen; überdies sind die Rinder der bezeichneten Rassen in den statistischen Warenverzeichnissen der Mitgliedstaaten nicht gesondert aufgeführt; daher können die statistischen Angaben der Mitgliedstaaten für diesen Bereich nicht als genau und repräsentativ genug angesehen werden, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen; nur Italien, das 1967 noch über ein einzelstaatliches Zollkontingent für 3 000 Stück dieser Rinder zum Zollsatz von 2,4 v. H. verfügte, meldete Einfuhren aus Drittländern in Höhe von 6 254 Stück während des genannten Jahres; an Hand der Schätzungen der drei betroffenen Mitgliedstaaten läßt sich ihr jeweiliger Bedarf an Vieh dieser Rassen aus Drittländern für das erste Halbjahr 1970 wie folgt veranschlagen:

Deutschland	125 Stück,
Frankreich	60 Stück,
Italien	2 315 Stück.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren dieser Rinder in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge von 2 500 Stück in zwei Tranchen aufzuteilen, wobei die erste Tranche auf Deutschland, Frankreich und Italien aufgeteilt wird und die zweite Tranche als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, sowie auch zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auf-

tretenden Bedarfs bestimmt ist; um den Importeuren der genannten drei Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Tranche des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, d. h. im vorliegenden Fall auf rund 80 v. H. der Kontingentsmenge; die auf dieser Grundlage berechnete erste Tranche beträgt 2 050 Stück, die zweite Tranche in Höhe von 450 Stück bildet die Reserve.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind, so oft es die Reserve zuläßt; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 2 500 Stück für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1970 bis zu einer Höhe von 4 v. H. ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Tranche von 2 050 Stück auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehalt-

lich des Artikels 6 für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1970 gelten, belaufen sich für diese Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Deutschland	100 Stück,
Frankreich	50 Stück,
Italien	1 900 Stück.

(2) Die zweite Tranché in Höhe von 450 Stück bildet die Reserve.

Artikel 3

Entsteht Bedarf für die in Artikel 1 beschriebenen Rinder in den anderen Mitgliedstaaten, so entnehmen diese der Reserve – soweit die Reservemenge ausreicht – eine angemessene Quote.

Diese Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Importeure von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Hat einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten seine gemäß dem genannten Absatz festgelegte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden

könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Die nach Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1970.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote, die in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzt ist oder sich aus Anwendung von Artikel 3 ergibt, am 15. Mai 1970 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1970 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden könnte.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 10. Juni 1970 die Gesamteinfuhren der genannten Rinder mit, die bis zum 15. Mai 1970 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Ferner unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission spätestens am 31. Juli 1970 über die am 30. Juni 1970 gegebenenfalls verbleibenden Restmengen der ihm nach dieser Verordnung zugeteilten Quoten; diese Mengen kommen zusammen mit der etwaigen Restmenge der Gemeinschaftsreserve zu der Reservemenge für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 hinzu.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1970 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 6 vorgenommenen Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Jeder der in Artikel 2 und 3 genannten Mitgliedstaaten legt für seine Quoten die Bedingungen

für den Zugang zu diesem Zollkontingent fest und verwaltet seine Quoten nach seinen eigenen, namentlich für Zollkontingente geltenden Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird auf Grund der Einfuhren der genannten Rinder festgestellt, die zur Zollabfertigung angemeldet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. LARDINOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2619/69 DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gefrierfleisch von Rindern der Tarifnummer 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angebracht, das im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 20 v.H. konsolidierte Gemeinschaftszollkontingent von 22 000 Tonnen Gefrierfleisch von Hausrindern der Tarifnummer 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1970 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen; die Aufteilung kann endgültig sein, da mit Sicherheit angenommen werden kann, daß dieses Kontingent, das nur einen geringen Teil des Einfuhrbedarfs der Mitgliedstaaten darstellt, ziemlich schnell und in einem fast gleichen Rhythmus bei jeder der zuzuteilenden Quoten ausgeschöpft sein wird.

Bei der Aufteilung müssen unter anderem der Bedarf der einzelnen Mitgliedstaaten und die in bestimmten Mitgliedstaaten auf Grund von Interventionsmaßnahmen gebildeten Gefrierfleischvorräte berücksichtigt werden; dieser Bedarf wird vor allem unter Berücksichtigung der während der vorausgegangenen Jahre getätigten Einfuhren dieses Fleisches aus dritten Ländern und der voraussichtlichen Entwicklung im Jahre 1970 berechnet.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

In diesem Fall erscheint es angezeigt, den einzelnen Mitgliedstaaten die Wahl des Verwaltungssystems für ihre Quote zu überlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das im Rahmen des GATT zum Zollsatz von 20 v.H. konsolidierte Zollkontingent von 22 000 Tonnen für Gefrierfleisch von Hausrindern der Tarifnummer 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs wird für 1970 wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Deutschland	3 000 Tonnen,
Frankreich	2 500 Tonnen,
Italien	12 000 Tonnen,
Niederlande	2 900 Tonnen,
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	1 600 Tonnen.

(2) Für die Anrechnung auf dieses Kontingent entsprechen 100 kg Fleisch ohne Knochen 130 kg Fleisch mit Knochen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten legen für ihre Quoten die Bedingungen für den Zugang zu diesem Zollkontingent fest und verwalten ihre Quoten nach ihren eigenen, namentlich für Zollkontingente geltenden Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission regelmäßig über die auf ihre Quoten angerechneten Einfuhren aus dritten Ländern.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. LARDINOIS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 15. Dezember 1969

zur Verlängerung der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer

(69/491/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer ⁽¹⁾ bis zur Aufstellung der endgültigen Haushaltsordnung bis zum 31. Dezember 1970 verlängert werden sollte —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

In Artikel 71 der Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 wird das Datum des „31. Dezember 1969“ durch das Datum des „31. Dezember 1970“ ersetzt.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1.

HAUSHALTSORDNUNG

vom 15. Dezember 1969

zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(69/492/Euratom, EGKS, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 20 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht vor, daß der Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Verwaltungshaushaltsplan der Europäischen Atomgemeinschaft durch einen gemeinsamen Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden; daher sind die Haushaltsordnungen zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung zu vereinheitlichen.

Da die Vereinheitlichung der Haushaltsordnungen so bald wie möglich erfolgen sollte, sind die bestehenden Bestimmungen mit den erforderlichen Änderungen vorläufig zu übernehmen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG
ERLASSEN:

TITEL I

Verwaltungshaushaltsplan

Artikel 1

Die Kommission erstellt innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums die Haushaltsrechnung der Gemeinschaften.

In dieser Rechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, für jedes Organ der Gemeinschaften auszuweisen. Die Rechnung hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

Artikel 2

Die Rechnung weist für jede Art der Einnahmen und Ausgaben insbesondere folgendes aus:

— einerseits

- a) die Mittelansätze des Haushaltsplans, die Mittelübertragungen, die im Laufe des Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel,
- b) die bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres vorgenommenen Mittelbindungen,
- c) die bis zum gleichen Zeitpunkt sowie bis zum Ende des Zeitraums für die Ausführung des Haushaltsplans geleisteten Zahlungen,
- d) die am Ende des Zeitraums für die Ausführung des Haushaltsplans noch zu zahlenden Beträge,
- e) die nicht verwendeten Ausgabemittel;

— andererseits

- a) die Einnahmenansätze,
- b) die festgestellten Forderungen, die aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Forderungen,
- c) die eingezogenen Beträge,
- d) die Beträge, die am Ende des Zeitraums für die Ausführung des Haushaltsplans noch einzubeziehen sind.

Der Rechnung ist folgendes beizufügen:

- eine Übersicht über den Stand der Finanzbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten,
- eine Übersicht über die Mittelübertragungen,
- eine Übersicht über die in Ausführung des Plans gemäß Artikel 182 des EAG-Vertrags geleisteten Zahlungen.

Artikel 3

Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 1 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. De-

zember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist eine zum gleichen Zeitpunkt aufgestellte Kontenbilanz beigefügt, welche die Kontenbewegungen und Salden wiedergibt.

Artikel 4

Innerhalb eines Monats nach dem Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums teilt jedes Organ der Kommission die Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt.

Artikel 5

Jedes Organ übermittelt dem Kontrollausschuß vierteljährlich die Buchungsbelege oder deren beglaubigte Abschriften. Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht werden dem Kontrollausschuß innerhalb der in Artikel 1 genannten Frist vorgelegt.

Artikel 6

Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuß die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnungen und alle in Durchführung der Verträge getroffenen Maßnahmen fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Artikel 7

Der Kontrollausschuß achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln an Hand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, oder an Hand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

Artikel 8

Die Kommission und die anderen Organe der Gemeinschaften gewähren dem Kontrollausschuß jede Unterstützung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Sie halten insbesondere alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege und Bestandsverzeichnisse, die er zur Prüfung der Haushaltsrechnung an Hand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zu seiner Verfügung.

Artikel 9

Die Bemerkungen, die dem Kontrollausschuß zur Aufnahme in den in Artikel 206 des EWG-Vertrags, Artikel 180 des EAG-Vertrags und Artikel 78 d des

EGKS-Vertrags vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht. Ihre Stellungnahmen zu diesen Bemerkungen werden dem Kontrollausschuß und der Kommission gleichzeitig übermittelt.

Artikel 10

Der Kontrollausschuß erstellt seinen Bericht über die Rechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr spätestens am 15. Juli.

Innerhalb der gleichen Frist bringt er seine Bemerkungen zur Vermögensübersicht vor.

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am 15. September die Haushaltsrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht des Kontrollausschusses mit den Stellungnahmen zu den Bemerkungen vor.

Artikel 11

Der Rat erteilt der Kommission vor dem 31. Dezember Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt der Rat der Kommission und dem Parlament die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

TITEL II

Forschungs- und Investitionshaushaltsplan

Artikel 12

Die den Forschungs- und Investitionshaushaltsplan betreffenden Vorgänge sind in einer gesonderten Haushaltsrechnung auszuweisen, die innerhalb der Fristen und nach der näheren Maßgabe dieser Haushaltsordnung für den Verwaltungshaushaltsplan aufgestellt, vorgelegt und geprüft wird.

Außer den Positionen des Artikels 2 weist die Rechnung folgendes aus:

— einerseits

- a) den Betrag der von der Gemeinschaft bewilligten Darlehen,
- b) den Betrag der für Anleihen geleisteten Rückzahlungen und den Anleihendienst;

— andererseits

- a) den Betrag der Anleihen,
- b) den Betrag der für Darlehen geleisteten Tilgungs- und Zinszahlungen.

Der Rechnung ist folgendes beizufügen:

- eine Übersicht über den Stand der von den Gemeinschaften aufgenommenen Anleihen und der von ihr gewährten Darlehen.

Schlußbestimmung

Artikel 13

Diese Haushaltsordnung gilt für die Haushaltsjahre 1968 und 1969.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

RICHTLINIE DES RATES

vom 15. Dezember 1969

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Kristallglas

(69/493/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Möglichkeit der besonderen Bezeichnung von Kristallglaserzeugnissen und die damit verbundene Verpflichtung hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Erzeugnisse ist in einigen Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt. Diese Unterschiede behindern den Warenverkehr und können zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen.

Diese Hindernisse für die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes können beseitigt werden, wenn für alle Mitgliedstaaten gleiche Bestimmungen gelten.

Mit den Vorschriften der Gemeinschaft betreffend die Bezeichnungen der verschiedenen Kristallglasarten sowie die Merkmale dieser Arten sollen sowohl der Käufer vor Täuschungen als auch der Hersteller, der sich an diese Bestimmungen hält, geschützt werden.

Zur Anwendung einer Gemeinschaftsregelung ist es erforderlich, einheitliche Verfahren zur Bestimmung der chemischen und physikalischen Eigenschaften der Kristallglaserzeugnisse, welche die in dieser Richtlinie festgelegten Bezeichnungen tragen, zu schaffen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Erzeugnisse der Tarifnummer 70.13 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Zusammensetzung, die Fabrikationseigenschaften, die Etikettierung der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse und jede Form der Werbung für diese Erzeugnisse den Definitionen und Regeln dieser Richtlinie und ihren Anhängen entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Spalte b des Anhangs I aufgeführten Bezeichnungen im Handel nicht zur Kennzeichnung anderer als der Erzeugnisse verwendet werden können, welche die in den Spalten d bis g des Anhangs I festgelegten Merkmale aufweisen.

Artikel 4

(1) Wenn eines der durch diese Richtlinie erfaßten Erzeugnisse eine der in Spalte b des Anhangs I aufgeführten Bezeichnungen trägt, so kann es gleichfalls mit dem in den Spalten h und i des Anhangs I genannten Kennzeichnungssymbol versehen werden.

(2) Wenn in einer Herstellermarke, in der Firmenbezeichnung eines Unternehmens oder in einer anderen Aufschrift eine der in den Spalten b und c des Anhangs I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung im ganzen als Ei-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 19. 10. 1968, S. 35.

genschaftswort oder als Wortstamm verwendet wird, treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen, damit unmittelbar vor der Herstellermarke, der Firmenbezeichnung oder der Aufschrift folgendes in sehr deutlichen Buchstaben erscheint:

- die Bezeichnung des Erzeugnisses, sofern das Erzeugnis die in den Spalten d bis g des Anhangs I festgelegten Merkmale aufweist;
- die genaue Angabe der Materie des Erzeugnisses, sofern das Erzeugnis die in den Spalten d bis g des Anhangs I festgelegten Merkmale nicht aufweist.

Artikel 5

Die in Anhang I vorgesehenen Bezeichnungen und Kennzeichnungssymbole können auf demselben Etikett erscheinen.

Artikel 6

Die Übereinstimmung der Bezeichnungen und der Kennzeichnungssymbole mit den in Anhang I Spalten d bis g aufgeführten Merkmalen kann nur mittels der in Anhang II genannten Verfahren überprüft werden.

Artikel 7

Die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse unterliegen nicht dieser Richtlinie.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten davon unverzüglich die Kommission. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten ferner dafür Sorge, daß die Kommission von allen weiteren Entwürfen wichtiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1969.

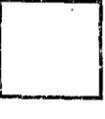
Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

ANHANG I

LISTE DER KRISTALLGLASARTEN

Nr.	Artbezeichnung		Anmerkungen	Merkmale				Etikettierung	
				Metall- oxyde (in Prozenten)	Dichte	Brechungs- zahl	Oberflächen- härte	Form des Symbols	Bemerkun- gen
a	b	c	d	e	f	g	h	i	
1	CRISTAL SUPERIEUR CRISTALLO SUPERIORE HOCHBLEIKRISTALL VOLLOODKRISTAL	30 % 30 % 30 % 30 %	Die Bezeichnungen können unabhängig vom Ursprungs- oder Bestimmungsland frei verwendet werden.	PbO ≥ 30 %	≥ 3,00	(x)			Runde Etiketten Farbe: Gold Ø ≥ 1 cm
2	CRISTAL AU PLOMB CRISTALLO AL PIOMBO BLEIKRISTALL LOODKRISTAL	24 % 24 % 24 % 24 %	Die Zahl gibt den Bleioxyd- gehalt in Prozenten an.	PbO ≥ 24 %	≥ 2,90	(x)			
3	CRISTALLIN VETRO SONORO SUPERIORE KRISTALLGLAS KRISTALLINGLAS ⁽¹⁾ SONOORGLAS ⁽²⁾		Es kann nur die Sprache oder die Sprachen des Lan- des verwendet werden, in dem die Ware in den Ver- kehr gebracht wird.	ZnO, BaO, K ₂ O, PbO, allein oder zusammen ≥ 10 %	≥ 2,45	nD ≥ 1,520			Etiketten in Form eines Quadrates Farbe: Silber Seitenlänge: ≥ 1 cm
4	VERRE SONORE VETRO SONORO KRISTALLGLAS SONOORGLAS		Ausnahme: auf dem deutschen Markt kann ein Preßglas mit 18 % PbO und einer Dichte von mindestens 2,70 unter der Bezeichnung „Preßblei- kristall“ oder „Bleikristall gepreßt“ (mit gleichen Buch- staben) verkauft werden.	BaO, PbO, K ₂ O allein oder zusammen ≥ 10 %	≥ 2,40		Vickers — 550 ± 20		Etiketten in Form eines gleichseitigen Dreiecks Farbe: Silber Seitenlänge: ≥ 1 cm

(x) nD ≥ 1,545 als Merkmal einer zusätzlichen Bestimmung der Erzeugnisse (bei der Einfuhr).

⁽¹⁾ in Belgien.

⁽²⁾ in den Niederlanden.

ANHANG II

METHODEN ZUR BESTIMMUNG DER CHEMISCHEN UND PHYSIKALISCHEN
EIGENSCHAFTEN DER KRISTALLGLASGRUPPEN

1. CHEMISCHE ANALYSEN

1.1. BaO und PbO

1.1.1. *Bestimmung des Gesamtgehalts: BaO + PbO*

Man wiegt mit einer Genauigkeit von 0,0001 g ungefähr 0,5 g Glaspuder ab und gibt es in eine Platinkapsel. Es wird mit Wasser befeuchtet, und dann werden 10 ml 15%ige Schwefelsäurelösung und 10 ml Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure) zugegeben. Man erhitzt im Sandbad bis zum Entstehen weißer Dämpfe. Man läßt abkühlen und behandelt erneut mit 10 ml Flußsäure. Es wird bis zum erneuten Auftreten weißer Dämpfe erhitzt. Dann läßt man wieder abkühlen und begießt die Wandungen der Kapsel mit Wasser. Es wird erneut bis zum Auftreten weißer Dämpfe erhitzt. Sodann läßt man abkühlen, fügt vorsichtig 10 ml Wasser hinzu und führt in ein 400-ml-Becherglas über. Man spült die Kapsel mehrere Male mit einer 10%igen Schwefelsäurelösung und verdünnt auf 100 ml mit der gleichen Lösung. 2 bis 3 Minuten lang läßt man kochen und läßt dann eine Nacht lang ruhen.

Man wäscht zunächst mit einer 10%igen Schwefelsäurelösung und anschließend zwei- bis dreimal mit Äthylalkohol und filtriert über einem Filtriertiegel von Porosität 4. Eine Stunde lang trocknet man bei 150° C im Trockenschrank. Man wiegt das BaSO₄ + PbSO₄.

1.1.2. *Bestimmung von BaO*

Man wiegt mit einer Genauigkeit von 0,0001 g ungefähr 0,5 g Glaspuder und gibt es in eine Platinkapsel. Es wird mit Wasser befeuchtet, und dann werden 10 ml Flußsäure und 5 ml Perchlorsäure zugegeben. Man erhitzt im Sandbad bis zum Auftreten weißer Dämpfe. Man läßt abkühlen und fügt erneut 10 ml Flußsäure hinzu. Es wird bis zum erneuten Auftreten weißer Dämpfe erhitzt. Man läßt wieder abkühlen und besprengt die Wandungen der Kapsel mit destilliertem Wasser. Es wird erneut erhitzt und entdampft bis fast zur Trocknung. Sodann nimmt man mit 50 ml 10%iger Salzsäure wieder auf und erhitzt leicht, um die Lösung zu erleichtern. Es wird in ein 400-ml-Becherglas übergeführt und mit Wasser auf 200 ml gelöst. Man bringt zum Kochen und führt sodann einen Schwefelwasserstoffstrom durch die heiße Lösung hindurch. Sobald der Niederschlag aus Bleisulfid sich am Grunde der Vorlage abgesetzt hat, sperrt man den Gasstrom ab. Man filtriert über ein Filterpapier mit dichtem Gefüge und wäscht mit durch Schwefelwasserstoff gesättigtem Wasser.

Man kocht die Filtrate und reduziert sie eventuell auf 300 ml durch Verdampfen. Beim Kochen werden 10 ml 10%ige Schwefelsäure zugegeben. Man nimmt vom Feuer und läßt mindestens 4 Stunden lang ruhen.

Man filtriert über ein Filterpapier mit dichtem Gefüge und wäscht mit frischem Wasser. Der Niederschlag wird bei 1050° C calciniert und das BaSO₄ gewogen.

1.2. *Bestimmung von ZnO*

Man dampft die Filtrate aus der Abspaltung des BaSO₄ bis auf Volumen von 200 ml ein. Unter Anwesenheit von Methylrot wird mit Ammoniak neutralisiert und 20 ml 0,1n-Schwefelsäure hinzugefügt. Man bringt den PH-Wert auf 2 (PH-Meter) unter Zugabe von 0,1n-Schwefelsäure oder 0,1n-Natronlauge je nach dem Fall und fällt kalt das Zinksulfid aus mittels Durchführung eines Schwefelwasserstoffstroms. Den Niederschlag läßt man vier Stunden lang ziehen und fängt ihn dann über einen Filter mit dichtem Gefüge auf. Es wird mit kaltem, mit Schwefelwasserstoff gesättigtem Wasser gewaschen. Der Niederschlag wird auf dem Filter durch Übergießen von 25 ml heißer 10%iger Salzsäure wieder aufgelöst. Dann wird der Filter mit kochendem Wasser gewaschen, bis man ein Volumen von ungefähr 150 ml erhält. Man neutralisiert mit Ammoniak unter Anwesenheit von Lackmuspapier, gibt 1 — 2 g festen Urotropins hinzu, um den PH-Wert bei ungefähr 5 festzulegen. Man gibt einige Tropfen einer frisch zubereiteten, wäßrigen 0,5%igen Xylenolorangelösung hinzu und titriert mittels einer 0,1n-Complexon-III-Lösung bis zum Umschlag von rosa in zitronengelb.

1.3. *Bestimmung von K₂O*

durch Fällung und Wägung von Kaliumtetraphenylborid.

Aufschluß: 2 g Glas werden nach dem Zerschneiden und Sieben mit
2 ml HNO₃ konz.,
15 ml HClO₄,
25 ml HF

in einer Platinkapsel im Wasserbad und anschließend im Sandbad aufgeschlossen. Nach dem Abscheiden dicker perchlorider Dämpfe (man geht bis zur Trocknung) löst man mit 20 ml heißem Wasser und 2 — 3 ml konz. HCl.

Man führt über in einen Maßkolben von 200 ml und füllt mit destilliertem Wasser bis zum Volumen auf.

Reagentien: 6%ige Tetraphenylborid-Lösung: man löst 1,5 g des Reagenzes in 250 ml destilliertem Wasser. Man unterbindet die bestehende leichte Trübung durch Zugabe von 1 g Aluminiumhydroxyd. Man schüttelt 5 Minuten lang und filtriert, wobei man die 20 ml, die man zuerst erhält, nochmals über den Filter laufen läßt.

Waschlösung des Niederschlags: Man bereitet etwas Kalisalz mittels Niederschlag von ungefähr 0,1 g KCl auf 50 ml HCl 0,1 n, in welche man unter Schütteln die Tetraphenylborid-Lösung zugibt bis zur Beendigung des Niederschlags. In einem Exsikkator trocknet man bei Zimmertemperatur. Sodann gibt man 20 — 30 mg dieses Salzes in 250 ml destilliertes Wasser und schüttelt von Zeit zu Zeit. Nach 30 Minuten fügt man 0,5 — 1 g Aluminiumhydroxyd hinzu. Man schüttelt einige Minuten lang und filtriert.

Durchführung: Aus der Aufschluß-Salzsäurelösung wird ein Volumen entnommen, das ungefähr 10 mg K_2O entspricht. Man löst auf ungefähr 100 ml auf und gießt langsam die Reagenzlösung, d.h. 10 ml auf 5 mg vorausgeschätzte K_2O , unter mäßigem Schütteln hinzu. Man läßt höchstens 15 Minuten lang ruhen und filtriert dann über einen tarierten, gesinterten Filtriertiegel Nr. 3 oder 4 ab. Sodann wird mit der Waschlösung gewaschen. Während 30 Minuten wird bei 120° C getrocknet. Umrechnungsfaktor für $K_2O = 0,13143$.

1.4. Analysenspielraum

$\pm 0,1$ in absoluten Werten für jede Bestimmung.

Ergibt eine Analyse innerhalb des Analysenspielraums einen Wert unter den festgelegten Grenzwerten (30, 24 oder 10 %), so ist das Mittel aus mindestens drei Analysen zu nehmen. Ist die Analyse höher oder gleich bzw. erreicht sie 29,95, 23,95 oder 9,95, so ist das Glas anzunehmen in den entsprechenden Gruppen von 30, 24 bzw. 10 %.

2. PHYSIKALISCHE BESTIMMUNGEN

2.1. Dichte

Methode auf der hydrostatischen Waage mit einer Genauigkeit von $\pm 0,01$. Eine Probe von mindestens 20 g wird in Luft und unter destilliertem Wasser von 20° C gewogen.

2.2. Brechungszahl

Der Brechungsindex wird am Refractometer mit einer Genauigkeit von $\pm 0,001$ ermittelt.

2.3. Mikrohärtigkeit

Die Vickers'sche Härte ist gemäß der Norm ASTM E 92-65 (Änderung 1965) zu messen, aber unter Annahme einer Last von 50 g und der Ermittlung des Durchschnitts aus 15 Bestimmungen.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen

(69/494/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handels-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 160 vom 18. 12. 1969, S. 17.

abkommen mit dritten Ländern ⁽¹⁾ darf die Laufzeit dieser Abkommen das Ende der Übergangszeit nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 113 Absatz 3 des Vertrages legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn nach Ablauf der Übergangszeit Abkommen über die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern auszuhandeln sind; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Es muß ein Verfahren festgelegt werden, um den schrittweisen Charakter der Ersetzung der nationalen Abkommen durch Gemeinschaftsabkommen zu ermöglichen.

Wenn einerseits alle Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß von neuen Verträgen, Abkommen oder Übereinkünften oder die Änderung bestehender Rechtsakte dieser Art nach Ablauf der Übergangszeit nach einem gemeinschaftlichen Verfahren geführt werden müssen, ist es andererseits nicht ausgeschlossen, daß die bestehenden Verträge, Abkommen oder Übereinkünfte vorläufig sogar über das Ende der Übergangszeit hinaus ausdrücklich oder stillschweigend verlängert werden können, sofern die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Rechtsakte kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt.

Um nachzuprüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist es angebracht, auf Gemeinschaftsebene eine vorherige Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzunehmen.

Wenn gemeinschaftliche Verhandlungen nicht stattfinden können, ist es angebracht, eine Koordinierung der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern auf Gemeinschaftsebene vorzusehen.

Wenn jedoch in einigen Sonderfällen die Gemeinschaft noch keine Verhandlungen führen kann und eine Unterbrechung in den vertraglichen Beziehungen die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit dem betreffenden dritten Land zum Nachteil der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, ist es angebracht, vorübergehend während eines befristeten Zeitraums vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Verhandlungen führen können.

Damit derartige Verhandlungen nicht die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik behindern, müssen sie von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Schlußfolgerungen geführt werden, die zuvor nach einem Gemeinschaftsverfahren festgelegt werden und die grundlegenden Bestimmungen des auszuhandelnden Abkommens erfassen.

Vor Abschluß jedes Abkommens muß überprüft werden, ob die Verhandlungsergebnisse mit den gemeinsamen Schlußfolgerungen übereinstimmen.

Um die Durchführung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, ist es angebracht, Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorzusehen.

Es ist angebracht, den in Artikel 113 des Vertrages vorgesehenen Besonderen Ausschuß einzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

TITEL I

Ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung der bestehenden Abkommen

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die bilateralen Verträge, Abkommen und Übereinkünfte über die Handelsbeziehungen mit dritten Ländern im Sinne von Artikel 113, deren ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung in Betracht zu ziehen ist; die Kommission unterrichtet darüber die anderen Mitgliedstaaten.

Die Mitteilung muß der Kommission spätestens 3 Monate vor der Verlängerung oder dem Ablauf der Kündigungsfrist für den betreffenden Rechtsakt zukommen.

Artikel 2

Nach Eingang dieser Mitteilung findet eine vorherige Konsultation entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission statt.

Die Konsultation wird binnen drei Wochen nach Eingang der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mitteilung oder des Antrags eines Mitgliedstaats bei der Kommission eingeleitet.

Bei dieser Konsultation soll insbesondere festgestellt werden, ob die ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden bilateralen Rechtsakte Bestimmungen über die gemeinsame Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 enthalten und ob diese Bestimmungen gegebenenfalls die gemeinsame Handelspolitik behindern können. Die Konsultation muß sich auf die gegenüber dem betreffenden dritten Land geltenden Rechtsakte der anderen Mitgliedstaaten erstrecken.

Artikel 3

Soweit nach Abschluß dieser Konsultation festgestellt wird, daß die Bestimmungen der ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Rechtsakte — ob-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

gleich sie die gemeinsame Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 betreffen — während des in Aussicht genommenen Verlängerungszeitraums kein Hindernis für die gemeinsame Handelspolitik darstellen, kann die Kommission dem Rat vorschlagen, in Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 über die Vereinheitlichung der Laufzeit der Handelsabkommen mit dritten Ländern ⁽¹⁾ den oder die betroffenen Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die betreffenden Vorschriften der im Verlauf der Konsultation behandelten Rechtsakte für einen noch zu bestimmenden Zeitraum ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängern. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

Falls jedoch die betreffenden Rechtsakte eine gemeinschaftliche Vorbehalts- oder eine jährliche Kündigungsklausel enthalten, kann die ausdrückliche oder stillschweigende Verlängerung für einen längeren Zeitraum zugelassen werden.

Artikel 4

Soweit nach Abschluß der Konsultation festgestellt wird, daß einige Bestimmungen in den ausdrücklich oder stillschweigend zu verlängernden Rechtsakten während des in Aussicht genommenen Verlängerungszeitraums ein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen können, und zwar insbesondere wegen der Unterschiede in der Politik der Mitgliedstaaten, unterbreitet die Kommission dem Rat einen ausführlichen Bericht. Dieser Bericht enthält die erforderlichen Vorschläge und gegebenenfalls Empfehlungen, welche die Kommission ermächtigen sollen, mit den betreffenden dritten Ländern gemeinschaftliche Verhandlungen aufzunehmen. Für die Aushandlung der Abkommen findet Titel II Anwendung.

TITEL II

Aushandlung der Abkommen mit den dritten Ländern

Artikel 5

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß ein bilateraler Vertrag, ein bilaterales Abkommen oder eine bilaterale Übereinkunft über die Handelsbeziehungen mit einem dritten Land im Sinne von Artikel 113 ausgehandelt werden muß, befaßt er die Kommission, welche die anderen Mitgliedstaaten darüber unterrichtet. Die Kommission kann ebenfalls derartige Verhandlungen vorschlagen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen den Anträgen oder Initiativen dritter Länder Rechnung.

Artikel 6

Nach Erhalt dieser Mitteilungen arbeitet die Kommission ihre Vorschläge oder Empfehlungen gemäß

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

Artikel 113 des Vertrages aus. Zu diesem Zweck prüft sie

1. ob die auszuhandelnden Bestimmungen die Handelspolitik im Sinne von Artikel 113 des Vertrages betreffen;
2. ob die Voraussetzungen für die Eröffnung gemeinschaftlicher Verhandlungen gegeben sind und ob diese Verhandlungen zweckmäßig sind;
3. gegebenenfalls, ob es angebracht ist, durch autonomes gemeinschaftliches Vorgehen die Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit den dritten Ländern zu koordinieren, soweit die Voraussetzungen für die Eröffnung gemeinschaftlicher Verhandlungen noch nicht gegeben sind oder soweit solche Verhandlungen nicht zweckmäßig erscheinen.

Artikel 7

Wenn festgestellt wird, daß die auszuhandelnden Bestimmungen die Handelspolitik der Gemeinschaft betreffen, unterbreitet die Kommission unverzüglich dem Rat einen ausführlichen Bericht, der Empfehlungen, welche die Kommission zur Aufnahme der notwendigen Verhandlungen ermächtigen sollen, oder Vorschläge für ein autonomes gemeinschaftliches Vorgehen enthält.

Artikel 8

Die Kommission führt die Verhandlungen im Benehmen mit dem zu ihrer Unterstützung vom Rat nach Artikel 113 des Vertrages bestellten Besonderen Ausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

Dieser Ausschuss besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Der Vertreter des Mitgliedstaats, der den Vorsitz im Rat innehat, führt den Vorsitz.

Er kann von der Kommission zu einem in Aussicht zu nehmenden Verhandlungsprogramm gehört werden. Die Kommission nimmt an allen Arbeiten des Ausschusses teil und kann jederzeit seine Einberufung beantragen.

TITEL III

Übergangsbestimmungen für Sonderfälle und Schlußbestimmungen

Artikel 9

In Abweichung von Titel II kann der Rat bis zum 31. Dezember 1972 auf Vorschlag der Kommission nach vorheriger obligatorischer Konsultation ausnahmsweise bilaterale Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten und bestimmten dritten Ländern genehmigen, sofern gemeinschaftliche Verhandlungen

nach Artikel 113 des Vertrages noch nicht möglich sind.

Dieser Artikel findet Anwendung, falls ein Mitgliedstaat aus besonderen Gründen glaubt, Verhandlungen mit einem dritten Land aufnehmen zu müssen, damit in seinen bisherigen vertraglichen Handelsbeziehungen keine Unterbrechung entsteht, bevor die in Titel II erwähnte Gemeinschaftsregelung vollständig eingeführt ist.

Artikel 10

Die Konsultation nach Artikel 11

- i) schließt eine Koordinierung ein, die das reibungslose Funktionieren und die Stärkung des gemeinsamen Marktes sicherstellen, den rechtmäßigen Interessen der Mitgliedstaaten bezüglich sowohl der Einfuhr als auch der Entwicklung der Ausfuhr Rechnung tragen und zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für eine gemeinsame Handelspolitik gegenüber den betreffenden Drittländern beitragen muß;
- ii) erstreckt sich insbesondere auf alle grundlegenden den Handel betreffenden Bestimmungen der in Aussicht genommenen Abkommen;
- iii) muß während der Verhandlungen wiederaufgenommen werden, falls sich dies in deren Verlauf als notwendig erweist, insbesondere wenn der betreffende Mitgliedstaat von den bei der Konsultation aufgestellten Leitlinien abzuweichen beabsichtigt;
- iv) muß – sowohl in bezug auf die Ziffern i) und ii) als auch in bezug auf Ziffer iii) – zu den Ergebnissen führen, welche dem Mitgliedstaat bei den Verhandlungen als Leitlinien dienen.

Artikel 11

Die Konsultationen nach Artikel 2 und 10 finden im Rahmen des Ausschusses statt, der in der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und bei Änderung des Liberalisierungsstands gegenüber dritten Ländern ⁽¹⁾ vorgesehen ist.

Artikel 12

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Mitgliedstaaten ermächtigen, die Verhandlungen mit den betreffenden drit-

ten Ländern auf der Grundlage der Schlußfolgerungen zu eröffnen, die sich im Rahmen des in Artikel 10 erwähnten Verfahrens ergeben haben.

Artikel 13

Nach Abschluß der Verhandlungen teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die Ergebnisse mit und unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

Wenn kein Mitgliedstaat binnen einer Frist von 5 Werktagen nach der Mitteilung an die Kommission gegen das geplante Abkommen bei der Kommission Einwände erhoben und den betreffenden Mitgliedstaat von diesen Einwänden unterrichtet hat, so unterrichtet die Kommission unverzüglich den Rat und die übrigen Mitgliedstaaten, sofern sie für ihren Teil keine Einwände hat.

Nach Eingang dieser Mitteilung kann das betreffende Abkommen geschlossen werden.

In den übrigen Fällen kann das Abkommen erst geschlossen werden, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Genehmigung erteilt hat.

Artikel 14

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1970.

Artikel 15

Die Bestimmungen der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 betreffend ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern werden durch die Bestimmungen dieser Entscheidung geändert, soweit sie ihnen zuwiderlaufen.

Artikel 16

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs der Niederlande und des Großherzogtums Luxemburg, die auf Grund des Vertrages zur Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion als eine Vertragspartei auftreten, und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien geschlossenen langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen

(69/495/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961⁽¹⁾ darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die Benelux-Wirtschaftsunion hat mit der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren⁽²⁾ gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten

für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet erlassen wird.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „jede der Vertragsparteien die Eröffnung von Verhandlungen zur Änderung des Abkommens vorschlagen kann, um alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Das Abkommen wird als ungültig angesehen, falls diese Verhandlungen, die darauf abzielen müssen, beiden Vertragsparteien gleiche Vorteile zu gewährleisten, und die die Hauptziele des Abkommens berücksichtigen müssen, nicht binnen zwölf Monaten nach der Notifizierung der Änderung zu einem Ergebnis führen“.

Diese Klausel gibt der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages insbesondere hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nachzukommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs der Niederlande und des Großherzogtums Luxemburg wird für das langfristige Abkommen zwischen der Benelux-Wirtschaftsunion und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Handelsbeziehungen und für die beigefügten Listen von Erzeugnissen eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

Artikel 2

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen für die Jahre 1971, 1972, 1973 und 1974, insbesondere

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

⁽²⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

die im Rahmen der Artikel 1 und 8 geplanten Maßnahmen, die weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften und -verfahren unterliegen, und zwar insbesondere denjenigen, die in den beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren vorgesehen sind, sowie denjenigen, die der Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erlassen wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. J. DE KOSTER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Volksrepublik Polen ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit

(69/496/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 ⁽¹⁾ darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die französische Regierung hat mit der Regierung der Volksrepublik Polen ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren ⁽²⁾ gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet erlassen wird.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „die beiden Vertragsparteien sich das Recht vorbehalten, etwaige Konsultationen... nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen aufzunehmen“.

Diese Klausel gibt der französischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik, nachzukommen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

⁽²⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Französischen Republik wird für das langfristige Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Handelsbeziehungen und für das beigefügte Protokoll eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

Artikel 2

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen für die Jahre 1971, 1972, 1973 und 1974, insbesondere die im Rahmen der Artikel 1 und 6 geplanten Maßnahmen, die weiterhin den geltenden Gemeinschafts-

vorschriften und -verfahren unterliegen, und zwar insbesondere denjenigen, die in den beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren vorgesehen sind, sowie denjenigen, die der Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erlassen wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 16. Dezember 1969

über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen

(69/497/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 111 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 ⁽¹⁾ darf die Laufzeit der zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen die Übergangszeit nicht überschreiten.

Die italienische Regierung hat mit der Regierung der Volksrepublik Bulgarien ein langfristiges Abkommen über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum 1970 bis 1974 ausgehandelt.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Die Mittel und die Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens, wie z. B. die jährliche Festsetzung von Kontingentslisten, dürfen die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Den Verhandlungen über diese Kontingentslisten müssen gemäß der Ratsentscheidung vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren ⁽²⁾ gemeinsame Konsultationen vorausgehen.

Derartige Konsultationen haben hinsichtlich der für 1970 vorgesehenen Kontingentslisten stattgefunden; dabei hat sich keine Unvereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1274/61.

⁽²⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den bereits geltenden Gemeinschaftsvorschriften sowie allen anderen Beschlüssen entsprechen, die der Rat auf diesem Gebiet erlassen wird.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „jede der beiden Vertragsparteien die Eröffnung von Revisionsverhandlungen vorschlagen kann, um alle erforderlichen Änderungen an diesem Abkommen vorzunehmen. Falls diese Verhandlungen, die so geführt werden sollen, daß beiden Vertragsparteien gleiche Vorteile gewährleistet werden, nicht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Revisionsbegehren zu einem positiven Ergebnis geführt haben, ist dieses Abkommen als ungültig anzusehen“.

Diese Klausel gibt der italienischen Regierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, den Verpflichtungen des Vertrages, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik, nachzukommen —

HAT-FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italienischen Republik wird für das langfristige Abkommen zwischen den Regierungen der Itali-

schen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über die Handelsbeziehungen und für das beigefügte Protokoll eine Abweichung von Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern eingeräumt.

Artikel 2

Nicht von dieser Abweichung betroffen sind die Durchführungsvorschriften zu dem Abkommen für die Jahre 1971, 1972, 1973 und 1974, insbesondere die im Rahmen der Artikel 1 und 9 geplanten Maßnahmen, die weiterhin den geltenden Gemeinschaftsvorschriften und -verfahren unterliegen, und zwar insbesondere denjenigen, die in den beiden Entscheidungen des Rates vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern bzw. über ein Konsultationsverfahren vorgesehen sind, sowie denjenigen, die der Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik erlassen wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. J. DE KOSTER

Inhalt (Fortsetzung)

69/494/EWG:

Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen 39

69/495/EWG:

Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs der Niederlande und des Großherzogtums Luxemburg, die auf Grund des Vertrages zur Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion als eine Vertragspartei auftreten, und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien geschlossenen langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen 43

69/496/EWG:

Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Französischen Republik und der Volksrepublik Polen ausgehandelten langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit 44

69/497/EWG:

Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über eine Abweichung von der Entscheidung vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen hinsichtlich des zwischen den Regierungen der Italienischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien ausgehandelten langfristigen Abkommen über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen 45